

GERICHT

Klage, eingereicht am 14. Juli 2017 — „Pro NGO!“/Kommission

(Rechtssache T-454/17)

(2017/C 330/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: „Pro NGO!“ (Non-Governmental-Organisations/Nicht-Regierungs-Organisationen) e.V. (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Scheid)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission ARES (2017) 2484833 vom 16. Mai 2017 für nichtig zu erklären; sowie
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Unvollständige Erhebung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes
 - Der Kläger rügt, dass die Beklagte weder beachtete hätte, dass der externe Wirtschaftsprüfer, Ernst & Young, nachträglich seine ursprüngliche Feststellung berichtigt habe, noch, dass die Projektkoordinatorin erklärt habe, die Unterlagen selbst vorgelegt zu haben.
2. Zweiter Klagegrund: Bewertung des Sachverhalts im Widerspruch zu anderen Berichten
 - Ferner hätte die Beklagte eine ermessensfehlerhafte Bewertung des vertragsgemäßen Verhaltens des Klägers im Widerspruch zu den Feststellungen im Final Audit Report und im OLAF Report angewandt.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des rechtlichen Gehörs
 - Schließlich sei dem Kläger erst mehrere Jahre nach der Verfahrenseinleitung die Möglichkeit eingeräumt worden, entscheidende Dokumente einzusehen, wobei diese teilweise unkenntlich gemacht worden wären.
 - Zudem bestünde keine rechtliche Verpflichtung des Klägers, Ausschreibungen durchzuführen oder Ausschreibungsregelungen konkret im Projekt zu beachten.
 - Der Kläger würde auch keine Verantwortung für Handlungen des Projektpartners der Europäischen Union tragen.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2017 — Raise Conseil/EUIPO — Raizers (RAISE)

(Rechtssache T-463/17)

(2017/C 330/14)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Kläger: Raise Conseil (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Fajgenbaum)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Raizers (Paris)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Unionswortmarke RAISE — Unionsmarke Nr. 11 508 967.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Mai 2017 in der Sache R 1606/2016-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr die Unionsmarke RAISE Nr. 11 508 967 wegen fehlender Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 hinsichtlich der Dienstleistungen „Finanzwesen; Erteilung von Finanzauskünften; Vermögensverwaltung; Finanzierungen; Finanzanalysen; Kapitalbildung oder -anlagen; Finanzielle Beratung; Finanzielle Förderung; Darlehen (Finanzierung); Finanzielle Schätzungen (Versicherungs-, Bank-, Grundstücksangelegenheiten); Bildung und Platzierung von Fonds; Factoring; Ausgabe von Gutscheinen, Wertmarken; Börsenkursnotierung; Effekteschäfte; Geldgeschäfte; Geldwechselgeschäfte; Erstellung von Steuerschätzungen und -gutachten; Dienstleistungen zur finanziellen Vorsorge; Dienstleistungen einer Direktbank; Ausgabe von Reiseschecks oder Kreditkarten; Immobilienwesen; Schätzung von Immobilien“ in Klasse 36 für nichtig erklärt worden ist;
- Raizers, dem Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren, seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers, einschließlich der Vertretungskosten, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2017 — Wilhelm Sihh jr./EUIPO — in-edit (Camele'on)

(Rechtssache T-472/17)

(2017/C 330/15)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Wilhelm Sihh jr. GmbH & Co. KG (Niefern-Öschelbronn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Twelmeier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: in-edit S.à.r.l. (Bad-Mondorf, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Camele'on“ — Anmeldung Nr. 13 317 714.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Mai 2017 in der Sache R 570/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;